

Statuten

der Ingenieur- und Architekturbüro Goebel GmbH

I.

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Ingenieur- und Architekturbüro Goebel GmbH

besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Gemeinde Ingenbohl, 6440 Brunnen gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 772 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Planung und Zeichnung von Bauwerken. Wohnbauplanung, Gewerbebauplanung, Industriebauplanung, Strassenbauplanung und Zugangsbauwerke in Endlager-Geologien für nukleare Abfallstoffe. Fachplaner für Endlager. Lagerung von leicht, mittel und insbesondere hoch radioaktiven Reststoffen. Planung, Zeichnung, Forschung, Machbarkeits-Studien, Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung, Bauanträge, Bauleitung und Inbetriebnahmen von technischen Bauwerken. Die Gesellschaft ist berechtigt sich um eine Atomrechtliche Genehmigung zu bewerben und wenn notwendig auch international mit nuklearen Reststoffen aller Art zu handeln wenn es dem Zweck der tiefen geologischen Endlagerung dienlich ist. Rückholbare, Bergbare und Finale Endlagerungen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Stammkapital, Stammanteile, Vinkulierung

Artikel 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 20'000.–

Es ist eingeteilt in 20 Stammanteile mit einem Nennwert von je CHF 1.000.–.

Artikel 4 Stammanteile

Die Gesellschaft stellt keine Urkunden über Stammanteile aus.

Artikel 5 Anteilbuch

Die Geschäftsführung führt über die Stammanteile ein Anteilbuch. Die Geschäftsführung kann diese Aufgabe delegieren.

In das Anteilbuch sind einzutragen:

1. die Gesellschafter mit Namen und Adresse;
2. die Anzahl, der Nennwert sowie allenfalls die Kategorien der Stammanteile jedes Gesellschafters;
3. die Nutzniesser mit Namen und Adresse;
4. die Pfandgläubiger mit Namen und Adresse.

Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind (vgl. Art. 788 Abs. 2 OR), müssen zudem als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.

Der veräussernde Gesellschafter oder der Erwerber haben jede Übertragung von Stammanteilen der Geschäftsführung zur Eintragung ins Anteilbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Anteilbuch eingetragenen Personen als Gesellschafter bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Stammanteilen können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Artikel 6 Vinkulierung bei rechtsgeschäftlichen Abtretungen

Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang bei der Gesellschaft ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 7 Vinkulierung bei besonderen Erwerbsarten

Sind Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, so kann die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Stammanteile durch die Gesellschaft auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Anerkennungsgesuchs anbietet. Will die Gesellschafterversammlung ablehnen, so ist wie folgt vorzugehen:

Die Gesellschaft teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten seit Eingang des Anerkennungsgesuchs mit, dass die Gesellschafterversammlung die Anerkennung verweigere und unterbreitet ihm das Übernahmeangebot der Gesellschaft. Der Erwerber wie auch die Gesellschaft können verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.

Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang bei der Gesellschaft ab, so gilt die Anerkennung als erteilt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Artikel 8 Erwerb eigener Stammanteile

Für den Erwerb eigener Stammanteile gilt Art. 783 OR.

Artikel 9 Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Stammanteile hat jeder Gesellschafter ein Bezugsrecht nach Massgabe seiner bisherigen Beteiligung. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufheben, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Ausscheiden von Gesellschaftern

Artikel 10 Austritt

Ein Gesellschafter kann schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahrs aus der Gesellschaft austreten, sofern seine Stammanteile von einem Gesellschafter oder der Gesellschaft übernommen werden. Die Gesellschaft ist zur Übernahme der Stammanteile verpflichtet, wenn die Voraussetzungen von Art. 783 OR erfüllt sind. In diesem Fall schuldet der übernehmende Gesellschafter oder die Gesellschaft einen Kaufpreis in der Höhe von 90% des wirklichen Werts der Stammanteile des austretenden Gesellschafters. Die Kaufpreisforderung wird mit dem Austritt fällig. Sie kann gestaffelt in drei Jahresraten bezahlt werden. Die erste Rate ist im Zeitpunkt des Austritts zu bezahlen. Die zwei restlichen Raten sind bis zum Zahlungstermin (ein bzw. zwei Jahre nach Austritt) unverzinslich.

Ein Gesellschafter kann zudem aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen. In diesem Fall gelten für die Abfindung die Artikel 825 und 825a OR.

Die Geschäftsführung informiert die übrigen Gesellschafter unverzüglich über eine Austrittskündigung oder eine Austrittsklage. Den übrigen Gesellschaftern steht der Anschlussaustritt nach Massgaben von Artikel 822a OR zu.

Artikel 11 Ausschluss

Wenn der Stammanteil eines Gesellschafters zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder bevormundet wird, so kann die Gesellschafterversammlung diesen Gesellschafter ausschliessen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft zudem beim Gericht auf Ausschluss eines Gesellschafters klagen.

Für die Abfindung gelten die Artikel 825 und 825a OR.

IV. Organe der Gesellschaft

Artikel 12 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung;
2. die Geschäftsführung;
3. die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird.

Artikel 13 Gesellschafterversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.

Das Einberufungsrecht steht der Geschäftsführung, der allfälligen Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mindestens zehn Prozent des Stammkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge. In diesem Fall hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert 40 Tagen, einzuberufen.

Artikel 14 Einberufung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen unter

gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge der Geschäftsführung sowie der Anträge von Gesellschaftern, die die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangt haben.

Die Einladung an die Gesellschafter erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an die im Anteilbuch eingetragenen Gesellschafter. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind – sofern nicht bereits vorgängig zugestellt – der Geschäftsbericht und der allfällige Revisionsbericht beizulegen.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Gesellschafters.

Artikel 15 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Stammanteile können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Stammanteile anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 16 Stimmrecht, Vertretung

Jeder Stammanteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Gesellschafter kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Vorbehalt bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheidet der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.

Artikel 17 Konstituierung, Protokoll

Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Die Geschäftsführung ist jedoch befugt, einen anderen

Versammlungsort zu bestimmen.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende der Geschäftsführung oder, bei dessen Verhinderung, ein anderer von der Geschäftsführung bezeichneter Geschäftsführer. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Nennwert sowie allenfalls Kategorie der Stammanteile, die von den Gesellschaftern, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Gesellschaftern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 18 Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Die schriftliche Beschlussfassung (Urabstimmung) ist ausgeschlossen.

Die wichtigen Beschlüsse gemäss Art. 808b OR bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist. Sofern diese Beschlüsse eine Statutenänderung bewirken, sind sie öffentlich zu beurkunden.

Artikel 19 Befugnisse

Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
3. Bestellung und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
7. Entlastung der Geschäftsführer;
8. Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen bzw. Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
9. Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder Genehmigung eines solchen Erwerbs;
10. Beschlussfassung darüber, ob dem Gericht beantragt werden soll, einen Gesellschafter aus wichtigen Gründen auszuschliessen;
11. Ausschluss eines Gesellschafters gemäss Artikel 12 Abs. 1 hiervor;
12. Auflösung der Gesellschaft;
13. Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten.

Artikel 20 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen, die nicht Gesellschafter sein müssen, von der Gesellschafterversammlung auf ein bis drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Amtsdauer endigt mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Gesellschafterversammlung. Werden während einer Amtsdauer

Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Geschäftsführer wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Artikel 21 Konstituierung

Die Geschäftsführung konstituiert sich selbst. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Geschäftsführung angehört.

Artikel 22 Beschlussfassung

Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Geschäftsführer anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Email, Telefax) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der Mehrheit aller Geschäftsführer.

Artikel 23 Befugnisse

Die Geschäftsführung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens (inkl. Festlegung des Geschäftsjahrs), der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

5. Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Lagebericht);
6. Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. Bestimmung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Die Geschäftsführung kann auch Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ernennen.

Im Übrigen ist die Geschäftsführung befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an einzelne Geschäftsführer oder an Dritte zu übertragen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Geschäftsführung geregelt sind.

Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, bzw. der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
2. Bekanntmachungen (Mitteilungen) gegenüber den Gesellschaftern;
3. Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Artikel 24 Vertretung

Die Geschäftsführung bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Ohne anderslautenden Beschluss der Geschäftsführung ist jeder Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt und hat Einzelunterschrift.

Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein. Mindestens ein zur Vertretung befugter Geschäftsführer oder Direktor muss einen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Artikel 25 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Gesellschafterversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

V. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 26 Gesetzliche Grundlage, Geschäftsjahr

Für die Buchführung, die Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff. OR und 957 ff. OR anwendbar.

Das Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung festgelegt.

Artikel 27 Verwendung des Bilanzgewinns

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des Stammkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der Bilanzgewinn steht zur freien Verfügung der Gesellschafterversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677 OR.

Die Gesellschafterversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven die Anlegung freier Reserven beschliessen.

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 28 Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt». Die Geschäftsführung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 29 Mitteilungen an die Gesellschafter

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 2 hievor.

VII. Beendigung

Artikel 30 Auflösung und Liquidation

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind insbesondere befugt, Aktiven (inkl. Grundstücke) freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden ist das Vermögen unter die Gesellschafter gemäss Art. 826 Abs. 1 OR zu verteilen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründung der Gesellschaft am 07. September 2016 festgesetzt worden.

Der Gründer / Die Gründer :

Ort, Datum und Unterschrift

Herr Volker Goebel, Dipl.-Ing.